



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

179286 / 132.35.02

Teilrevision Verfassung der Stadt Chur (Stimm- und Wahlrecht für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung)

Antrag

1. Es wird eine Vorberatungskommission eingesetzt.
2. Die Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) wird zuhanden der Volksabstimmung genehmigt.
3. Der Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Im September 2024 überwies der Gemeinderat den Auftrag der SP-Fraktion und Mitunterzeichnenden, der fordert, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in Chur gesetzlich zu verankern. Die revidierte Kantonsverfassung von 2003 ermöglicht es den Bündner Gemeinden selbst über die Einführung politischer Rechte für ausländische Personen zu entscheiden. Bereits 34 Gemeinden im Kanton Graubünden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit der Frage nach der Einführung des kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) steht die Stadt Chur vor einer wichtigen demokratiepolitischen Weichenstellung. Rund 3'545 langjährig in Chur ansässige Personen wären neu stimmberechtigt. Dies entspricht etwa 12 Prozent der heutigen Stimmbürgerschaft. Damit würde die politische Repräsentanz in der Stadt spürbar verbreitert.





Ausländerinnen und Ausländer mit C-Bewilligung leben seit vielen Jahren in Chur, sind hier integriert, arbeiten in der Stadt und tragen durch ihre Steuern erheblich zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben bei. Ihre Einbeziehung in politische Prozesse führt dazu, dass Entscheide breiter abgestützt sind und die gesamte Wohnbevölkerung besser abgebildet wird. Politische Mitwirkung stärkt zudem die Identifikation mit der Stadt und das Verantwortungsbewusstsein für gemeinsame Anliegen.

Die Einführung setzt eine Änderung der Stadtverfassung voraus. Vorgesehen ist, das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene volljährigen Personen mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) zu gewähren, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und während der letzten drei Jahre in Chur wohnhaft sind.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Stadtverfassung wird den Stimmberechtigten die Entscheidung vorgelegt, ob die demokratische Repräsentanz in Chur gestärkt und ein Teil der bisher ausgeschlossenen Bevölkerung künftig in politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden soll.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende

An seiner Sitzung vom 5. September 2024 (GRB.2024.40) überwies der Gemeinderat den Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung. Der Auftrag fordert den Stadtrat auf, dem Gemeinderat eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für Personen vorzulegen, welche sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten drei Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

1.2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Graubünden

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone für die Regelung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zuständig. In Graubünden ist auf Kantonsebene das Ausländerstimmrecht nicht vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden). Den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, nach Massgabe des kommunalen Rechts Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu erteilen. Die



Gemeinden können dabei gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz selbst bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen wollen (Art. 13 Abs. 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden). Sie können insbesondere eine bestimmte Bewilligungskategorie (Niederlassungsbewilligung) und/oder eine gewisse Wohnsitzdauer in der Gemeinde verlangen.

Aktuell haben 34 von 100 Bündner Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ausländerstimmrecht einzuführen. So zum Beispiel die Gemeinden Albula/Alvra, Arosa, Bever, Bonaduz, Cazis, Domleschg, Jenins, Masein, La Punt Chamuesch, Safiental, Scuol, Surses und Tamins. Es kann festgestellt werden, dass die Anzahl Gemeinden, welche das Ausländerstimmrecht in Graubünden eingeführt haben, in den letzten Jahren langsam, aber stetig gestiegen ist. Einige Gemeinden haben die Einführung des Ausländerstimmrechts diskutiert, sodann aber wieder verworfen. In jüngerer Vergangenheit wurde z.B. in den Gemeinden Landquart, Davos, St. Moritz und Domat/Ems das Ausländerstimmrecht in Volksabstimmungen zum Teil sehr deutlich abgelehnt.

2. Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur

2.1 Geltendes Recht

Die Frage des Stimm- und Wahlrechts gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Gemeindeorganisation und ist damit auf Verfassungsebene zu regeln. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der am 5. Juni 2005 erlassenen und am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Verfassung der Stadt Chur (RB 111) lauten wie folgt:

¹ *Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Stadt wohnen.*

² *Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Im Übrigen gilt das kantonale Recht.*

2.2 Gesetzliche Anpassung

Um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) auf kommunaler Ebene zu gewährleisten, ist das geltende Recht wie folgt zu ergänzen:



Verfassung der Stadt Chur Art. 6:

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Stadt wohnen. (unverändert)

² *Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz, wovon die letzten drei Jahre in der Stadt wohnen. (neu)*

³ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Im Übrigen gilt das kantonale Recht. (Umnummerierung geltender Abs. 2 zu Abs. 3)

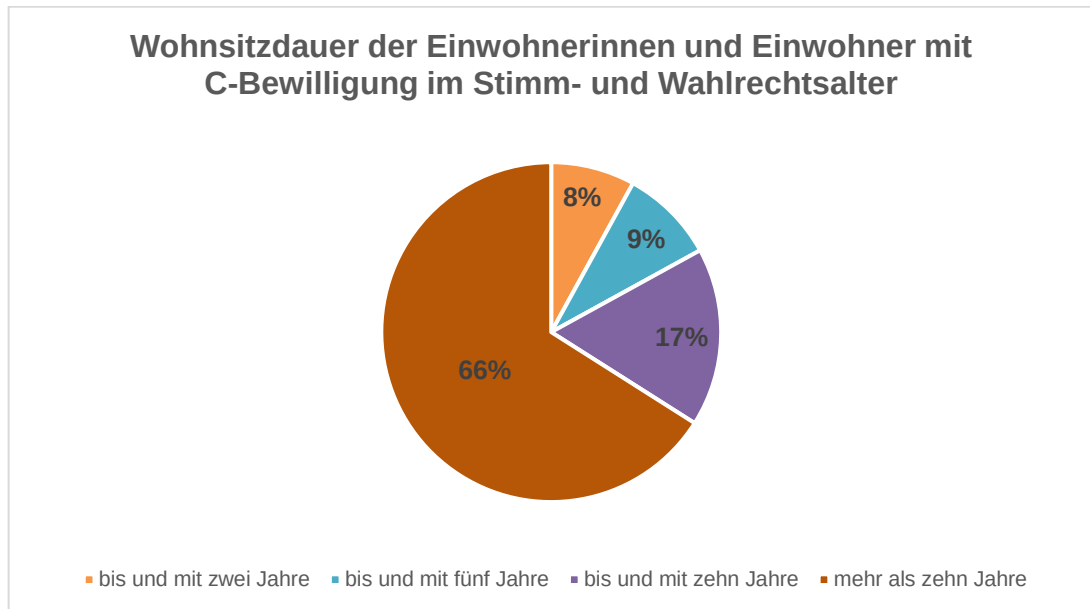
Die Anpassung von Art. 6 der Verfassung der Stadt Chur unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 11 lit. a). Die Einführung des Ausländerstimmrechts bedingt somit eine Volksabstimmung. Gemäss Art. 80 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) unterliegen Änderungen von Gemeindeverfassungen der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung.

2.3 Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung

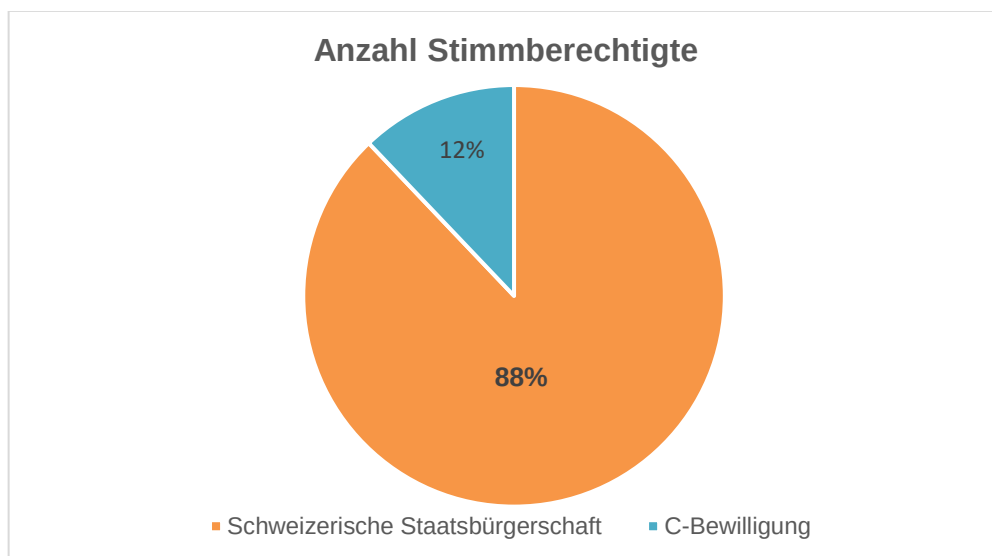
Um zu gewährleisten, dass die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer genügend mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind, sollen nur diejenigen Personen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhalten, welche über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügen. Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist ein ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung erforderlich. Die Wartefrist beträgt in der Regel zehn Jahre, kann jedoch bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen auf fünf Jahre verkürzt werden. Vorausgesetzt werden ein einwandfreier Leumund sowie die Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und demokratischer Grundsätze. Zudem sind ausreichende Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache nachzuweisen, wobei für die ordentliche Erteilung mindestens das Niveau A2 mündlich und A1 schriftlich erforderlich ist; bei einer vorzeitigen Erteilung gilt das Niveau B1 mündlich und A1 schriftlich. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Personen, die ihre Schul- oder Hochschulausbildung in der Schweiz absolviert haben. Schliesslich ist auch der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben nachzuweisen, sei dies durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder durch den Beleg der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.



Von den aktuell 4'251 Einwohnerinnen und Einwohnern mit einer C-Bewilligung sind 3'545 Personen 18-jährig oder älter und wären somit in Chur neu stimm- und wahlberechtigt. Von diesen 3'545 Personen wohnen 276 bis und mit zwei Jahre, 323 bis und mit fünf Jahre, 617 bis und mit zehn Jahre und 2'329 mehr als zehn Jahre in Chur.



Können diese 3'545 Personen neu in Chur abstimmen und wählen, würde die Anzahl der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten von aktuell 25'742 (Stand Dez. 2024) auf 29'287 Personen anwachsen. Die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer machten dabei rund 12 % der insgesamt Stimmberechtigten auf kommunaler Ebene aus.





3. Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in der Stadt Chur

3.1 Argumente für das Ausländerstimmrecht

Da die Ausländerinnen und Ausländer zu einem grossen Teil denselben Pflichten unterstehen wie Schweizerinnen und Schweizer, liegt es nahe, ihnen auch in vergleichbarem Masse Rechte einzuräumen und die Möglichkeit zu geben, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und damit die Entwicklung der Stadt gleichberechtigt mitzugestalten. Ein weiteres Argument ist, dass ausländische Einwohnerinnen und Einwohner Steuern bezahlen und daher auch mitbestimmen sollen, wie diese Mittel verwendet werden. Mitwirkungsmöglichkeiten erhöhen die Identifikation mit der Stadt und stärken das Gefühl, nicht nur zusammen zu wohnen und zu arbeiten, sondern tatsächlich auch zusammenzugehören. Gleichzeitig wird das Verantwortungsbewusstsein für anstehende Probleme gestärkt, genauso wie das gemeinsame Interesse, diese vernünftig zu lösen. Indem Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt wird, erhalten sie die gleichen politischen Rechte wie die Schweizerinnen und Schweizer. Das bedeutet, dass sie abstimmen, Initiativen und Referenden ergreifen und wählen dürfen und selbst in die verschiedenen Organe der Stadt wählbar sind.

3.2 Argumente gegen das Ausländerstimmrecht

Als Kritik an der Einführung des Ausländerstimmrechts kann argumentiert werden, dass ausländischen Personen, die das Stimm- und Wahlrecht erhalten möchten, der Weg über das Einbürgerungsverfahren offensteht. Das Stimm- und Wahlrecht soll jenen Personen vorbehalten sein, die sich um das Schweizer Bürgerrecht bemüht und damit gezeigt haben, dass ihnen eine vollständige Integration in die örtliche Gemeinschaft sehr wichtig ist.

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind im Vergleich zur Niederlassungsbewilligung um einiges höher. Die Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung beträgt zehn Jahre. Für eine erleichterte Einbürgerung sind die Hürden deutlich geringer. Davon profitieren insbesondere Ehegattinnen und Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin, ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils sowie Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an die meisten EU/EFTA-Bürger und einige andere Nationalitäten wie zum Beispiel Italien, Deutschland, Portugal, Spanien, Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika, erfolgt in der Regel nach einem ununterbrochenen und ordentlichen Aufenthalt von nur fünf Jahren.



3.3 Fazit

Die Einführung des kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung stärkt Demokratie, Integration und Gleichberechtigung in unserer Stadt. Diese Personen leben seit vielen Jahren in Chur, sind hier verwurzelt und leisten als Arbeitnehmende, Familienangehörige und Steuerzahlende einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben. Es ist deshalb folgerichtig, ihnen auch die Möglichkeit einzuräumen, über die Entwicklung der Stadt mitzuentcheiden und Verantwortung für gemeinsame Anliegen zu übernehmen.

Politische Mitbestimmung fördert die Identifikation mit der Gemeinschaft und vermittelt das Gefühl, nicht nur hier zu wohnen und zu arbeiten, sondern tatsächlich Teil der städtischen Gesellschaft zu sein. Mitbestimmung erhöht zudem das Verantwortungsbewusstsein und das Interesse, Lösungen für anstehende Herausforderungen aktiv mitzugestalten. Auch das Argument der Steuergerechtigkeit ist zentral: Wer zur Finanzierung des Gemeinwesens beiträgt, soll auch mitbestimmen dürfen, wie die öffentlichen Mittel eingesetzt werden.

Über ein Drittel der Bündner Gemeinden hat das Ausländerstimmrecht bereits eingeführt und positive Erfahrungen damit gemacht. Mit einem Ja zur Vorlage setzt Chur ein klares Zeichen für Offenheit, Integration und Demokratie. Es geht darum, langjährig ansässigen Einwohnerinnen und Einwohnern gleiche politische Rechte einzuräumen und die Stadt gemeinsam weiterzuentwickeln.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 2. September 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber

Marco Michel



Anhang

- Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111), Synopse

Aktenauflage

- Bericht zum Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung



Stadt Chur

Teilrevision Verfassung Stadt Chur (Stimm- und Wahlrecht für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung); Synopse

Geltende Bestimmungen		Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005				
	II. Politische Rechte		II. Politische Rechte	
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht Im Allgemeinen	¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Stadt wohnen. ² Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Im Übrigen gilt das kantonale Recht.	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht Im Allgemeinen	¹ <i>unverändert</i> ² Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz, wovon die letzten drei Jahre in der Stadt wohnen. ³ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Im Übrigen gilt das kantonale Recht.	Abs. 2 neu Umnummerierung geltender Abs. 2 zu Abs. 3